ZBB 2023, 132

BGB §§ 242, 307 Abs. 3, §§ 488, 493 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, § 500 Abs. 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen einer Bank: Inhaltskontrolle für eine Entgeltklausel im Bankverkehr mit Verbrauchern (Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung)

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 14.12.2022 - 17 U 132/21 (LG Frankfurt/M.), ZIP 2023, 185

Leitsatz des Gerichts:

- 1. Auch außerhalb der Informationspflichten des § 493 Abs. 5 Satz 2 № 3 BGB besteht als vertragliche Nebenpflicht der Bank ein Auskunftsanspruch des Verbrauchers über die Höhe des im Falle der vorzeitigen Rückführung des Darlehens zu zahlenden Betrages (Vorfälligkeitsentschädigung), ohne dass es tatsächlich zur vorzeitigen Rückführung des Darlehens kommen muss.
- 2. Eine Klausel in einem Preisverzeichnis einer Bank, die für Allgemein-Darlehensverträge und vor dem 21. 3. 2016 geschlossene Immobiliardarlehensverträge ein Entgelt für die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorsieht, stellt eine unzulässige Preisnebenabrede dar.